

Satzung

über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich vom ...

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S 226), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 114 Abs.1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 Abs. 2 NSchG

a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und der Förderschulen der Klassen 1-4 mehr als 2 km,

b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mehr als 3 km,

c) für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Abs.1 Satz 2, Ziff. 3 und 4 NSchG mehr als 4 km beträgt. (2) Für Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs.3 NSchG teilnehmen, gelten keine Entfernungsgrenzen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Der Nachweis der Behinderung hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in § 1 Abs. 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/ den Schüler ungeeignet ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Schulweg besonders gefährlich ist, ist nach Anhörung der Verkehrssicherheitskommission zu treffen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Regelung.

(3) § 114 Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.

(4) Anspruch auf Schülerbeförderung unter Anwendung der Entfernungsgrenzen aus § 1 Abs. 1 haben, soweit andere Kostenträger nicht vorhanden sind, ferner

a) Personen, wenn sie an Sprachfördermaßnahmen nach § 54a NSchG teilnehmen bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18 Lebensjahr vollenden,

b) schulpflichtige Jugendliche, die im Rahmen des § 69 Abs. 4 NSchG eine Jugendwerkstatt besuchen oder an einer Schulersatzmaßnahme teilnehmen.

## Änderungsmodus

- c) Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b dieser Satzung, die an einem Betriebspraktikum oder einer verpflichtenden berufspraktischen Maßnahme teilnehmen.
- d) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Maßnahme des Jugendamtes des Landkreises Aurich vorübergehend einen neuen Wohnort zugewiesen bekommen, für die Beförderung zur bisherigen Schule, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 NSchG bedarf.

## § 2

### Schulweg

(1) Schulweg im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG ist der Weg der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers vom Haupteingang des Wohngebäudes zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes. Gemessen wird der kürzeste Weg, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.

Bei auswärtigem Unterricht, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen endet der Schulweg an der Schule.

(2) Schulweg nach Abs. 1 ist auch der Weg zum Besuch einer Maßnahme nach § 1 Abs. 4 Buchstabe c.

(3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Verkehrsmittels besteht der Anspruch auf Beförderung nur, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Haupteingang des Wohngrundstückes der Schülerin/ des Schülers und der Haltestelle die Entfernung nach § 1 Abs. 1a) bis c) übertrifft.

Die für den gesamten Schulweg in einer Richtung benötigte Zeit sollte in der Regel

- a) bei Schülerinnen und Schülern im Primarbereich 45 Minuten,
- b) bei Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I 75 Minuten
- c) und bei allen anderen Schülerinnen und Schülern 90 Minuten nicht überschreiten

Für Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises Aurich besuchen, sollte die Zeit für den gesamten Schulweg in einer Richtung 90 Minuten nicht überschreiten.

Bei der Berechnung sind

je 200 m Fußweg 3 Minuten für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und je 250 m Fußweg 3 Minuten für andere Schülerinnen und Schüler anzusetzen.

## § 3

### Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die/der Schülerin/Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Schülerbeförderung wird vorrangig im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

## Änderungsmodus

(2) Auf Antrag kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung gemäß § 4 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen. Ein Erstattungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn der Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs vor Beginn der Fahrten zugelassen wurde.

### § 4

#### Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) Bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann als unzumutbar anerkannt werden, wenn

- die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ärztlich bescheinigt wurde; in Einzelfällen kann ein amtsärztliches Gutachten gefordert werden

- nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 1 Abs. 1 a)-c) genannten Entfernung nicht besteht

- der Träger der Schülerbeförderung dies in besonderen Fällen feststellt.

b) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagen zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/ eines Schülers ein Betrag von 0,90 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/ jeden Schüler um 0,06 € je Entfernungskilometer und für Schülerinnen und Schüler, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, wird für die Hin- und Rückfahrt je Entfernungskilometer ein Betrag von 1,40 € erstattet.

c) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 € und bei der Benutzung des Fahrrades 0,08 € je Entfernungskilometer.

d) Bei Benutzung eines privaten PKW zum Besuch eines Betriebspraktikums werden die Kosten bis maximal der Preisstufe 8 des Tarifes im ÖPNV übernommen.

e) Für Beförderungen zu Schulen außerhalb des Landkreises Aurich werden als notwendige Ausgaben maximal die Kosten für die teuerste Schülersammelzeitkarte des Landkreises Aurich erstattet. Dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen für geistig und körperlich Behinderte, wenn kein geeignetes Angebot im Kreisgebiet besteht.

(2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur durch Vorlage der Originalfahrkarten geführt werden.

(3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen muss bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Aurich geltend gemacht werden. Erstattungsansprüche bis zu einer Summe von 10,00 € können nicht anerkannt werden.

### § 5

Die Landrätin/ der Landrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses zu dieser Satzung Rahmenbestimmungen zu erlassen.

### § 6

## Änderungsmodus

Diese Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich tritt am 01.08.2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01. 09. 2014 außer Kraft. Ansprüche, die bis zum 31.07.2017 entstanden sind, werden nach den bisherigen Satzungsregelungen behandelt.

Aurich, den

Landkreis Aurich

Der Landrat

Weber